

Gezetz
 über den Bebauungsplan Allermöhe 18
 Vom 9. November 1977

(1) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(2) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(3) Es wird auf folgende Weise:

1. Ein Abdruck des Plans mit seiner Begrenzung ist im Amt für Bauplanung und Bauverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, Bereich Stadtentwicklung, öffentlich zugänglich. Jeder Bürger kann sich dort einen Abdruck des Plans gegen Zahlung der Kosten des Abdrucks beschaffen. Der Abdruck ist im Amt für Bauplanung und Bauverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, Bereich Stadtentwicklung, öffentlich zugänglich. Jeder Bürger kann sich dort einen Abdruck des Plans gegen Zahlung der Kosten des Abdrucks beschaffen.

(4) Der Bebauungsplan Allermöhe 18 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Allermöhe 18. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Allermöhe 18 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Allermöhe 18.

(5) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(6) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(7) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(8) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(9) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(10) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(11) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(12) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(13) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(14) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(15) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(16) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(17) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(18) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(19) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(20) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(21) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(22) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(23) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(24) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(25) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(26) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(27) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(28) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

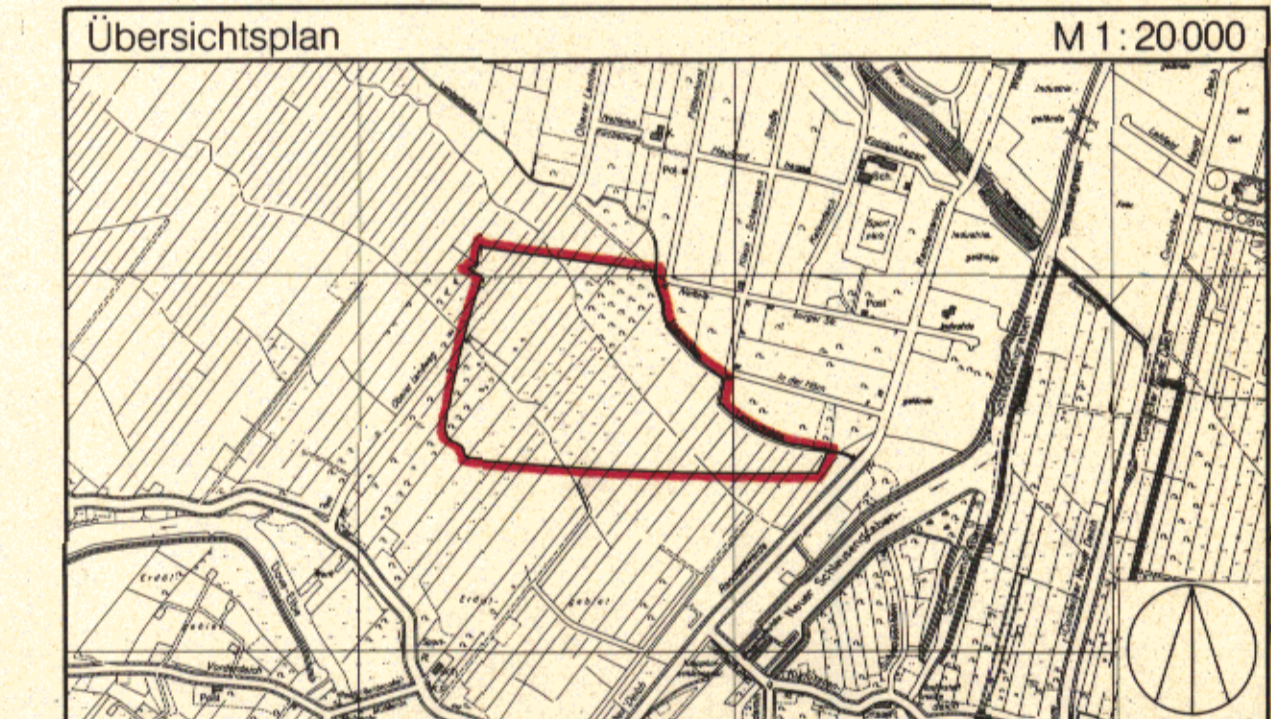
(29) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

(30) Die maßgebliche Größe des Geltungsbereichs wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans festgelegt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs kann beim Zustandekommen des Bebauungsplans geändert werden.

Änderung durch den Bebauungsplan Allermöhe 21, BfL 13/137 vom 17.5.82 (GVBl. S. 131/137)



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WS Kleinsiedlungsgebiet
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstgrenze
 - z.B. I zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl
- o offene Bauweise
 - △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- eo C Einseitig offene Bauweise (siehe § 2 Nummer 2 des Plantextes)
- g geschlossene Bauweise
 - GH Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze
- z.B. D < 45° Höchstzulässige Dachneigung
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - o Straßenhöhe bezogen auf NN
 - Versorgungsflächen sowie Flächen für die Beseitigung von Abwasser
 - ① Schmutzwasserpumpwerk (Freie und Hansestadt Hamburg)
 - Grünfläche
 - Schutzwahl mit Anpflanzungsgebot
 - GGa Flächen für Gemeinschaftsgaragen
 - Umgründung der Grundstücke für die GGa bestimmt sind
 - Zuordnung zusammengehöriger Flächen
 - Mit einem Fahrrecht zu belastende Fläche
 - D Flächen, auf denen zusätzliche Erschließungsflächen erforderlich sind (siehe § 2 Nummer 4 des Plantextes)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Sonstige Abgrenzung
- Nachrichtliche Übernahme**
- Festgestellte Bundesfernstraße
- Kennzeichnungen**
- 110 kV Vorhandene Hochspannungseitung
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1230)
- Längenmaße und Höhenangaben in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1975



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Allermöhe 18

Maßstab 1:1000

Bezirk Berge dorf Ortsteil 610

Gesetz**über den Bebauungsplan Allermöhe 17 / Bergedorf 62**

Vom 9. November 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 17 / Bergedorf 62 für den Geltungsbereich Oberer Landweg — Nordgrenze des Flurstücks 940, Westgrenze des Flurstücks 1879, über das Flurstück 1878 (Nettelburger Kirchenweg), Ostgrenze des Flurstücks 1879 der Gemarkung Bergedorf — Ostgrenzen der Flurstücke 1321 und 1323, über die Flurstücke 1060, 1043, 1042 (Oberer Landweg), 1024, Nordgrenze des Flurstücks 1024 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 602) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Wohngebieten mit einer Dachneigung von höchstens 15 Grad sind Staffelgeschosse unzulässig.
2. In den Wohngebieten mit einer Dachneigung von höchstens 45 Grad darf die Firsthöhe der Gebäude 9,5 m über Normalnull nicht überschreiten.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. November 1977.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Allermöhe 18**

Vom 9. November 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 18 für den Geltungsbereich südöstlich des Oberen Landwegs / südlich der Nettelburger Straße über die Flurstücke 1042 (Oberer Landweg), 1024, 1042, 1043, 1060, 1323 (Nettelburger Straße), Nordostgrenzen der Flurstücke 1060, 1070, 1613, 1082, 1070, 1060, 431, 433, 1216 und 1046 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-

stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkraft-

treten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. In dem Gebiet mit einseitig offener Bauweise sind die Gebäude an der Nordgrenze der Grundstücke zu errichten.
3. Bei Baugrundstücken in geschlossener Bauweise in unmittelbarer Lage am Fleet brauchen Staffelgeschosse von der fleetseitigen Fassade der Bebauung nicht zurückgesetzt zu werden. Staffelgeschosse dürfen höchstens die Hälfte der überbauten Fläche überdecken.
4. Für die Erschließung der mit — D — gekennzeichneten Gebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich.

derlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) oder nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) festgesetzt.

5. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
6. In den Wohngebieten mit einer Dachneigung von höchstens 15 Grad sind Staffelgeschosse unzulässig.
7. In den Wohngebieten mit einer Dachneigung von höchstens 45 Grad darf die Firsthöhe der Gebäude 9,5 m über Normalnull nicht überschreiten.
8. Das festgesetzte Fahrrecht auf dem Flurstück 1060 der Gemarkung Allermöhe umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Überfahrt anzulegen und zu unterhalten.
9. Im Kleinsiedlungsgebiet werden Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 Ziffern 2 bis 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. November 1977.

Der Senat

Zweites Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 9. November 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Artikel

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 20. Januar 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die in Satz 1 genannten Personalversammlungen im Bereich der Schularten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 finden, sofern sie an Unterrichtstagen durchgeführt werden, nicht vor 14.00 Uhr statt.“;

der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Aufteilung der Arbeitszeit und die Stundenverteilung für pädagogisches Personal.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. In § 93 Absatz 4 Satz 2 werden hinter der Bezeichnung „§ 86“ die Wörter „Absatz 2 und“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3 sowie“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. November 1977.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Allermöhe 18

Vom 23. Dezember 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 7 des Gesetzes über den Bebauungsplan Allermöhe 18 vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355) erhält folgende Fassung:

- „2. In den Wohngebieten mit einer Dachneigung von höchstens 45 Grad darf die Firsthöhe der Gebäude 10,5 m über Normalnull nicht überschreiten.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Dezember 1980.